



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**  
Direktion

3003 Bern, 27. April 2012

---

## **Flughafen Samedan**

### **Änderung Betriebsreglement**

Einführung Einweisungspflicht (Kategorie A und Helikopter)

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Ausgangslage**

In den vergangenen Jahren haben sich in Samedan mehrere zum Teil schwere Flugunfälle ereignet. Aus diesem Grund und um die Flugsicherheit zu verbessern, hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Engadin Airport AG (Flugplatzhalterin) mit Verfügung vom 23. Dezember 2010 verpflichtet, ein Umsetzungskonzept zur Einführung einer Einweisungspflicht für alle Flugzeugkategorien vorzulegen. Die Engadin Airport AG hat ein Konzept erarbeitet. Dieses ist vom BAZL gutgeheissen worden. Damit die entsprechenden Regelungen rechtsverbindlich in Kraft gesetzt werden können, hat die Engadin Airport AG das Betriebsreglement angepasst und beantragt nun beim BAZL dessen Genehmigung.

### **2. Gesuch**

#### *2.1 Gegenstand*

Am 19. Juli 2011 reichte die Engadin Airport AG beim BAZL ein Gesuch um Genehmigung der Änderungen des Betriebsreglements und die Einführung einer Einweisungspflicht für alle Flugzeugkategorien ein.

#### *2.2 Beschrieb*

Bis anhin bestand keine Einweisungspflicht. Neu sollen sämtliche Piloten verpflichtet werden, jährlich ein Flugplatzbriefing durchzuführen. Zudem müssen Piloten, die länger als 24 Monate nicht in Samedan gelandet sind, Einweisungsflüge durchführen. Die Anforderungen sind je nach Flugzeugkategorien unterschiedlich.

Gleichzeitig werden kleinere formelle Anpassungen des Betriebsreglements beantragt.

### **3. Anhörung**

#### *3.1 Vernehmlassung*

Die beantragte Änderung des Betriebsreglements belasten die in Samedan operierenden Piloten. Die Betroffenen sind mittels Publikation im Bundesblatt Nr. 46 vom 15. November 2011 über die vorgesehene Änderung informiert worden.

### 3.2 *Stellungnahmen*

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist (bis am 4. Dezember 2011) gingen beim BAZL Eingaben folgender Organisationen ein:

- Fliegerschule Birrfeld AG, 5242 Lupfig, 17. November 2011;
- Swiss Pilot School Association (SwissPSA), 5616 Meisterschwanden, 25. November 2011;
- European Mountain Pilot Federation (EMP), 22466-Castejón de Sos (Spanien), 30. November 2011;
- Schweizerischer Helikopterverband (SHeV), c/o Aero-Club der Schweiz, 6006 Luzern, 11. Oktober 2011;
- Schweizerische Gletscherpiloten-Vereinigung (SGPV), 6052 Hergiswil, 27. November 2011;
- Flugzeugeigentümer- und Pilotenverband Schweiz (AOPA Switzerland), 8003 Zürich, 2. Dezember 2011;
- Motorflug-Verband der Schweiz (MFVS), 6006 Luzern, 2. Dezember 2011;
- Aero-Club der Schweiz, 6006 Luzern, 2. Dezember 2011.

Die Swiss Aviation Training Ltd. hat ihre Eingabe nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist (Versanddatum 8. Dezember 2012) eingereicht.

### 3.3 *Teilgenehmigung des Betriebsreglements*

Für eine Verbesserung der Sicherheit erachtete es das BAZL als wichtig, dass das Briefing und die Einweisungsflüge rasch eingeführt werden. Dies galt in besonderem Mass für die Flugzeuge der Kategorien B und höher sowie die Segelflugzeuge. Weil die entsprechenden Änderungen von keiner Seite bestritten waren, hat das BAZL mit Verfügung vom 11. Dezember 2012 die Änderungen des Betriebsreglements, die die Flugzeuge der Kategorien B und C sowie die Segelflugzeuge betreffen, genehmigt.

Die verbleibenden Regelungen betreffen die Flugzeuge der Kategorie A sowie Helikopter. Sie sind Gegenstand der vorliegenden Verfügung.

### 3.4 *Anhörung des Gesuchstellers zu den Begehren der Einsprechenden*

Das BAZL hat die Einsprachen geprüft, der Gesuchstellerin mit Brief vom 1. Februar 2012 das Resultat der internen Prüfung mitgeteilt und sie aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Dies ist mit Schreiben vom 21. Februar 2012 erfolgt.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Mit der beantragten Änderung soll eine Einweisungspflicht für Piloten eingeführt werden. Dies betrifft das Betriebsreglement und unterliegt entsprechend Art. 36c Abs. 3 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) einer Genehmigung durch das BAZL.

#### *1.2 Verfahren*

Die vorgesehene Änderung im Betriebsreglement hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung, weshalb im Einklang mit Art. 36d Abs. 1 und 2 LFG keine Anhörung des Kantons und keine öffentliche Auflage erforderlich sind.

Die Einweisungspflicht belastet jedoch die in Samedan operierenden Piloten, weshalb diesen gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) die Möglichkeit geboten werden muss, sich zum Vorhaben zu äussern. Da der Kreis der Betroffenen nicht abschliessend festgelegt werden kann, ist die beabsichtigte Einführung der Einweisungspflicht mittels Anzeige im Bundesblatt bekanntgegeben worden.

#### *1.3 Stellungnahmen*

Mit Ausnahme derjenigen der Swiss Aviation Training Ltd. sind alle Eingaben fristgerecht eingereicht worden. Sie stammen von Organisationen, die offensichtlich die Interessen von betroffenen Piloten oder Fluginstruktoren vertreten. Die Legitimation sämtlicher Organisationen ist gegeben. Sie werden somit mit Ausnahme der Swiss Aviation Training Ltd. als Parteien anerkannt.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 25 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) folgt, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung zu prüfen ist, ob das Vorhaben den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie der Betriebskonzession entspricht und die luftfahrtspezifischen Anforderungen wie auch diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind.

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt, die Raumplanung, den SIL oder die Konzession. Folglich beschränkt sich die Prüfung auf die luftfahrtspezifischen Belange.

## 2.2 *Begründung*

Die Einführung der Einweisungspflicht wird mit der Verbesserung der Flugsicherheit begründet. Die übrigen Änderungen des Betriebsreglements betreffen lediglich formelle Aspekte, mit denen die Klarheit und Übersichtlichkeit des Betriebsreglements verbessert werden soll. Sie führen zu keiner materiellen Änderung der geltenden Bestimmungen.

## 2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

### 2.4.1 *Angefochtene Regelungen*

Das von der Engadin Airport AG erarbeitete Einweisungskonzept (Version V1.29 vom 13. Oktober 2011) und dessen rechtsverbindliche Regelung im Betriebsreglement ist von den zuständigen Stellen im BAZL geprüft und für zweckmässig erachtet worden. Im Rahmen der Anhörung haben sich mehrere Parteien gegen die Regelungen ausgesprochen, welche die Helikopter sowie die Flugzeuge der Kategorie A betreffen.

Für die Flugzeuge der Kategorie A werden insbesondere die Regelungen bezüglich der Qualifikation der Fluginstruktoren sowie den Einweisungsflug (Instruction flight) angefochten. Obwohl die Mehrzahl der Parteien die Einführung eines Onlinebriefings grundsätzlich begrüsst, wird u. a. der Prüfungscharakter, die Geltungsdauer, der Umfang und die Ausgestaltung des Briefings für Flugzeuge der Kategorie A beanstandet. Zudem wird verlangt, dass Piloten, die über eine gültige Gebirgsfluglizenz (MOU-A) verfügen, ohne Briefing ab Samedan operieren dürfen.

Für Helikopter wird das Briefing nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Lediglich Piloten, die über eine gültige Gebirgsfluglizenz (MOU-H) verfügen, sollen vom Briefing dispensiert werden.

#### 2.4.2 Erleichterungen für Piloten mit Gebirgsfluglizenz

Mehrere Einsprechende verlangen, dass Piloten, die über eine gültige Gebirgsfluglizenz für Flächenflugzeuge oder Helikopter verfügen, von der Einweisungspflicht sowie von Briefing und Test befreit werden.

Mit dem Briefing will die Flugplatzhalterin die Piloten auf die spezifischen Eigenarten des Flugplatzes Samedan hinweisen. Eine Besonderheit dieses Flugplatzes besteht unter anderem darin, dass z. T. dichter Flugverkehr mit Flugzeugen mit ganz unterschiedlichen Flugeigenschaften ohne Flugverkehrsleitung – lediglich mit AFIS (Aerodrome Flight Information Service, Flugplatz-Fluginformationsdienst) – abgewickelt wird. Mit dem Briefing werden somit auch Inhalte vermittelt, die über die spezifischen Kenntnisse von Piloten mit Gebirgsfluglizenz (MOU-A) hinausgehen. Deshalb sei es aus Sicht der Flugplatzhalterin nicht angebracht, die Piloten mit einer Gebirgsfluglizenz vom Briefing und vom Test zu befreien. Das BAZL schliesst sich dieser Beurteilung an.

Weil Piloten für das Erlangen und die Aufrechterhaltung der MOU-A-Lizenz laufend den Nachweis erbringen müssen, dass sie mit den Eigenheiten von Operationen im alpinen Gelände vertraut sind, ist die Flugplatzhalterin auf den Antrag der Einsprechenden eingetreten und befreit Piloten mit einer gültigen MOU-A-Lizenz vom Einweisungsflug, nicht aber von Briefing und Test befreien. Damit wird den Anträgen der Einsprechenden teilweise entsprochen.

#### 2.4.3 Qualität des Briefings und Test für Piloten

Mehrfach wird in den Eingaben die Qualität des Briefings und insbesondere die Tatsache, dass es nicht spezifisch genug ist, beanstandet. Teilweise wird auch verlangt, dass auf den Abschlusstest verzichtet werde.

Mit dem Test kann kontrolliert werden, ob die wesentlichen Inhalte aus dem Briefing von den Piloten erfasst worden sind. Er ist zudem ein wirksames Mittel um zu gewährleisten, dass das Briefing ernsthaft durchgeführt wird. Falls Piloten der Meinung sind, dass sie mit den Besonderheiten von Samedan bestens vertraut sind, können sie das Briefing rasch durchgehen und an Hand des Tests prüfen, ob ihre Kenntnisse wirklich ausreichend sind. Ein Verzicht auf den Test hätte gewichtige Nachteile, weshalb dieser sowohl aus Sicht der Flugplatzhalterin als auch aus Sicht des BAZL unbedingt eingeführt werden muss. Den Einsprachen wird in diesem Punkt somit nicht entsprochen.

Die Gesuchstellerin weist zu Recht darauf hin, dass sowohl das Briefing als auch der Test laufend verbessert werden können. Solche Anpassungen sind das Ergebnis der Auswertung von schriftlichen Eingaben sowie Rückmeldungen von Piloten und Hin-

weisen des BAZL.

#### 2.4.4 Geltungsdauer des Briefings

Die Geltungsdauer des Briefings von 12 Monaten wird von verschiedenen Einsprechern als zu kurz beanstandet. Dies gelte in besonderem Mass für Piloten, die regelmässig ab Samedan operieren und mit dem Platz gut vertraut sind. Deshalb beantragen sie eine Verlängerung bzw. eine Befreiung vom Briefing.

Die Flugplatzhalterin hält dem entgegen, dass mit dem Briefing unter anderem Informationen über die spezifische Verkehrsproblematik auf dem Flughafen vermittelt würden. Der Inhalt des Briefings könne geändert und neuen Gegebenheiten angepasst werden. Deshalb sei eine Geltungsdauer von 12 Monaten für alle Piloten – auch für jene, die Samedan regelmässig anfliegen – zweckmässig. Zudem würde gemäss Aussagen der Flughafenbetreiberin die Einführung von Erleichterung für Piloten, die regelmässig in Samedan operieren, die Kontrolle der Einweisungspflicht erheblich erschweren. Sie hält deshalb an der 12-monatigen Geltungsdauer des Briefings für alle Piloten fest.

Die Argumente der Flugplatzhalterin gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Briefings bzw. gegen Erleichterungen sind nachvollziehbar und gerechtfertigt. Die entsprechenden Einsprachen werden abgewiesen.

#### 2.4.5 Qualifikation Fluginstruktoren

Gemäss Gesuch der Engadin Airport AG hätten die zugelassenen Fluginstruktoren während einer Übergangsfrist von zwei Jahren durch den Aero-Club der Schweiz bezeichnet werden sollen. Zudem hätten sie einen speziellen Kurs absolvieren müssen. Diese Regelung ist in den Einsprachen angefochten worden. Die Gesuchstellerin ist auf die Einwände eingetreten. Neu sind alle lizenzierten Fluginstruktoren berechtigt, Einweisungsflüge durchzuführen. Sie müssen allerdings das Briefing absolviert und den Test innerhalb der letzten 12 Monate bestanden haben. Das Betriebsreglement ist entsprechend anzupassen.

#### 2.4.6 Einweisungsflug und Abgabe der Leistungsberechnung

Der Flugzeugeigentümer- und Pilotenverband Schweiz (AOPA Switzerland) lehnt in seiner Einsprache die Durchführung eines Einweisungsfluges sowie die Abgabe einer Leistungsberechnung in schriftlicher Form ab.

Die Flugplatzhalterin erklärt sich bereit, den Nachweis der Leistungsberechnung zu vereinfachen. Gemäss der überarbeiteten Regelung müssen Piloten im Self-Briefing bzw. im Fluganmeldungs-Formular nur noch bestätigen, dass sie die Leistungsbe-

rechnung durchgeführt haben. Auf eine Abgabe einer schriftlichen Berechnung wird somit verzichtet.

Hingegen besteht die Flugplatzhalterin darauf, dass alle Piloten, die Samedan zum ersten Mal anfliegen bzw. seit mehr als 24 Monate nicht mehr angefliegen haben und über keine MOU-A-Lizenz verfügen, den Einweisungsflug mit einem Fluginstructor durchführten. Dies sei deshalb wichtig, weil Flugoperationen auf einem hoch gelegenen Flugplatz besondere Anforderungen an die Piloten stellten.

Das BAZL erachtet diese Regelung als zweckmässig und geeignet, um Unfällen in Samedan vorzubeugen. Die entsprechenden Einsprachen werden abgewiesen.

#### 2.4.7 Anpassungen für Segelflugzeuge

In seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2012 beantragt die Engadin Airport AG folgende Korrektur der kürzlich genehmigten Regelung für Segelflugpiloten: Auf die Anforderung, wonach Segelflugpiloten 20 Flugstunden und 10 Starts in den letzten 12 Monaten nachweisen müssen, soll verzichtet werden. Hingegen wird verlangt, dass nur Segelflugpiloten mit mehr als 50 Flugstunden *seit der Lizenzierung* in Samedan mit Segelflugzeugen operieren dürfen. Die neue Regelung sei einfacher und klarer. Sie wird vom BAZL akzeptiert, denn auch mit der beantragten Korrektur ist sichergestellt, dass die Segelflugpiloten über eine robuste Flugerfahrung verfügen.

#### 2.5 Fazit

Die von der Engadin Airport AG beantragten Änderungen des Betriebsreglements werden genehmigt. Darüber hinausgehende Anträge der Einsprecher werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

### 3. Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigungsverfügung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

### 4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird dem Flugplatzhalter und den Organisationen, die eine Eingabe gemacht haben, eröffnet.

## C. Verfügung

1. Die Änderungen des Betriebsreglements der Engadin Airport AG werden wie folgt genehmigt:
  - es gilt der Annex «qualification – currency – requalification» gemäss Beilage 1;
  - die Bedingung im Anhang 4 Flugplatzeinweisung, die verlangt, dass Fluginstruktoren einen Kurs unter der Schirmherrschaft des Aero-Club der Schweiz besuchen, entfällt ersatzlos;
  - ebenso entfällt die Regelung betreffend Übergangsfrist im Anhang 4 Flugplatzeinweisung ersatzlos.
2. Die Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Auf die Einsprache der Swiss Aviation Training Ltd. wird nicht eingetreten.
3. Die neuen Regelungen betreffend der Einweisungspflicht für Piloten von Flugzeugen der Kategorie A, von Helikoptern und von Segelflugzeugen treten sofort in Kraft.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.
5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilage 1 wird eingeschrieben eröffnet an:

- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan;
- Fliegerschule Birrfeld AG, 5242 Lupfig;
- Swiss Pilot School Association (SwissPSA), 5616 Meisterschwanden;
- European Mountain Pilot Federation (EMP), Casa dels Abiadós, Liri, 22466-Castejón de Sos (Spanien);
- Schweizerischer Helikopterverband (SHeV), c/o Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern;
- Schweizerische Gletscherpiloten-Vereinigung (SGPV), c/o Hans Fuchs, See-strasse 34, 6052 Hergiswil;
- Flugzeugeigentümer- und Pilotenverband Schweiz (AOPA Switzerland), Steinerstrasse 37, 8003 Zürich;
- Motorflug-Verband der Schweiz (MFVS), c/o Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern;
- Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern;
- Swiss Aviation Training Ltd. ZRHSAT/OPB, 8058 Zürich-Flughafen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sig. Peter Müller  
Direktor

sig. Pascal Feldmann  
Sektion Sachplan und Anlagen

**Beilage 1:** Annex «qualification – currency – requalification»

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.